

Der folgende Text stammt aus der Feder von Dieter Widmer, Sozialversicherungsexperte und dipl. Kaufmann HKG. Er ist Autor des im Oktober 2023 bereits in der 14. Auflage erschienen Nachschlagewerks «Die Sozialversicherung in der Schweiz». Sein Wissen vermittelt er in Seminaren für Praktikerinnen und Praktiker [Sozialversicherungsseminare für HR-Fachpersonen](#)

## AHV-Reform

Am 1. Januar 2024 tritt eine AHV-Reform in Kraft. Mit ihr wird das Rentenalter von Frauen und Männern harmonisiert und die Flexibilität rund um den Rentenbezug beträchtlich ausgebaut. Abgerundet wird die Revision durch die Möglichkeit, die Rente mit einer Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters aufzubessern.

### Einheitliches Referenzalter 65 Jahre

Das Referenzalter von Frauen wird von heute 64 Jahren schrittweise auf 65 Jahre angehoben (siehe Kasten).

| Schrittweises Anheben des Referenzalters von Frauen |                       |
|-----------------------------------------------------|-----------------------|
| Geburtsjahr                                         | Referenzalter         |
| 1960                                                | 64 Jahre              |
| 1961                                                | 64 Jahre und 3 Monate |
| 1962                                                | 64 Jahre und 6 Monate |
| 1963                                                | 64 Jahre und 9 Monate |
| 1964 und später                                     | 65 Jahre              |

Frauen (mit Jahrgang 1960) können auch nächstes Jahr wie gewohnt mit 64 Jahren ihre Rente beziehen, erst danach steigt das Referenzalter in Schritten von jeweils 3 Monaten pro Jahr an. Eine Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) kommt in den Genuss von Sondermassnahmen, welche die Nachteile des höheren Referenzalters wenigstens teilweise kompensieren sollen:

- Wer die Rente vor dem neuen Referenzalter bezieht, profitiert von reduzierten Kürzungssätzen.
- Wer die Rente ab dem neuen Referenzalter bezieht, erhält einen Grundzuschlag.

Die Höhe von Grundzuschlag und Kürzung hängt vom Einkommen ab. Wer wenig verdient hat, profitiert stärker (siehe Kasten).

| <b>Kürzungssätze der Übergangsgeneration bei einem Vorbezug</b> |                                              |                                                            |                                              |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>Vorbezugsalter</b>                                           | <b>Kürzung bei Einkommen &lt; CHF 58 800</b> | <b>Kürzung bei Einkommen von CHF 58 801 bis CHF 73 500</b> | <b>Kürzung bei Einkommen &gt; CHF 73 501</b> |
| 64 Jahre                                                        | 0                                            | 2,5%                                                       | 3,5%                                         |
| 63 Jahre                                                        | 2%                                           | 4,5%                                                       | 6,5%                                         |
| 62 Jahre                                                        | 3%                                           | 6,5%                                                       | 10,5%                                        |

Zum Vergleich, der normale Kürzungssatz beläuft sich auf 6,8% pro Vorbezugsjahr. Dazu mehr im Abschnitt über die Flexibilisierung der Bezugsmöglichkeiten. Bei der Bemessung des Grundzuschlags spielt neben dem Einkommen auch das Alter eine Rolle. Er liegt innerhalb einer Bandbreite von CHF 13 und CHF 160 pro Monat. Den Maximalbetrag erhalten Frauen der Jahrgänge 1964 und 1965 mit einem durchschnittlichen Einkommen bis CHF 58 800. Mit dem Minimum begnügen, müssen sich Frauen der Jahrgänge 1961 und 1969, deren durchschnittliches Einkommen über CHF 73 500 liegt. Bei allen anderen liegt er dazwischen. Der Grundzuschlag wird bei der Plafonierung der Altersrente (aktuell bei CHF 3675), die für verheiratete Paare gilt, nicht angerechnet. Er gelangt zusätzlich zur Auszahlung. Wie hoch der Grundzuschlag oder der Kürzungssatz ist, können Interessierte mit Hilfe eines praktischen Rechners einfach und rasch herausfinden:

[Berechnung Rentenzuschlag und Kürzungssatz](#)

### **Flexibilisierung der Bezugsmöglichkeiten**

Zwischen dem 63. und dem 70. Altersjahr kann die Rente jederzeit auf den Beginn eines Monats ganz oder teilweise bezogen werden. Erlaubt ist ein abgestufter Bezug in maximal 3 Schritten. Also beispielsweise 20 Prozent mit 64 Jahren, 60 Prozent mit 66 Jahren und 100 Prozent mit 70 Jahren. In der AHV kann die Flexibilität unabhängig vom Ausüben einer Erwerbstätigkeit gelebt werden. In der 2. Säule wird das Modell ebenfalls eingeführt, ist aber mit der Erwerbssituation verknüpft. So kann beispielsweise ein Vorbezug nur im Gleichschritt mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrads erfolgen.

Eine schon vor Erreichen des Referenzalters bezogene Rente, wird lebenslang gekürzt (6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr). Wer die Rente erst nach dem Referenzalter benötigt, profitiert von einem Zuschlag zwischen 5,2 (Aufschub um 1 Jahr) und 31,5 Prozent (Aufschub um 5 Jahre). Kürzung und Zuschlag sind zu hoch. Der Gesetzgeber hat den Bundesrat beauftragt, sie frühestens auf den 1. Januar 2027 der aktuellen durchschnittlichen Lebenserwartung anzupassen.

### **Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter**

Die Höhe der Rente hängt zur Hauptsache vom durchschnittlichen Erwerbseinkommen, das zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters erzielt wurde, und der Beitragszeit ab. Bisher vermochte ein später erzieltetes Einkommen daran nichts mehr zu ändern. Dies obwohl darauf, soweit es den Freibetrag von jährlich CHF 16 800 übersteigt, weiterhin Beiträge geschuldet sind. Das ändert sich am 1. Januar 2024. Die Betroffenen können ihre Rente neu berechnen lassen. Die in den ersten 5 Jahren nach Erreichen des Referenzalters zusätzlich bezahlten Beiträge erhöhen das für die Rentenberechnung massgebende Einkommen. Sogar Beitragslücken können geschlossen werden, sofern der nach dem Referenzalter erzielte

Verdienst mindestens 40 Prozent des vorstehend erwähnten Durchschnittseinkommens ausmacht. Dieses kann der Rentenverfügung entnommen werden. Die Wirkung verstärkt, wer auf den Freibetrag verzichtet und damit höhere Beiträge bezahlt. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, informiert den Arbeitgeber spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters. In den Folgejahren kann die erwerbstätige Person die getroffene Wahl jeweils bis zur Auszahlung des ersten Lohnes anpassen.

Dieter Widmer